

Haftungsfrage bei Dispensationen

Wie steht es mit alternativem Sportprogramm für Schüler*innen, die eine ärztlich attestierte Dispens vorweisen? Dürfen Sportlehrpersonen die Verletzten / Dispensierten zu angepasstem Sportprogramm anhalten?

- Die Sportlehrperson darf bei einer Teildispens die Dispensierten mit einem angepassten alternativen körperlichen Programm beauftragen. Eine Teildispens kann beispielsweise gut durch active Dispense eingeholt werden (siehe activ Dispens-Formular: [Activ Dispens](#)).
- Die Sportlehrperson darf bei einer Volldispens nicht auf ein körperliches alternatives Sportprogramm bestehen. Bei weiteren Verletzungen bei angeordneter Aktivität der dispensierten Person würde die Sportlehrperson haften.
Die dispensierte Person kann mit eigenem Einverständnis (oder mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten) ein alternatives Programm durchführen. Die Sportlehrperson ist befähigt, ein Sportprogramm mit Kenntnis der zu beachtenden Rehabilitation der betroffenen Gewebe / Körperregionen zusammenzustellen.
- Schriftliche bzw. theoretische alternative Aufträge dürfen bei allen Dispensen durch die Sportlehrperson angeordnet werden.

aargauischer
lehrerinnen- und
lehrerverband
fraktion
bewegung
und sport

